

**Software-Lizenzvertrag für  
Einzellizenz-Anwender Sage CRM  
(Stand 06/2016)**

**1. Vertragsgegenstand**

Sage räumt dem Anwender das nicht ausschließliche Recht ein, die erworbene Software zu den Bedingungen dieses Vertrages zu nutzen; im Übrigen verbleiben alle Rechte an der Software und der Dokumentation bei Sage und deren Lizenzgebern.

**2. Nutzungs- und Verwertungsrechte des Anwenders**

- 2.1 Der Anwender ist berechtigt, die Software als Einplatzversion auf einem einzigen Personal-Computer sowie für einen einzigen Nutzer zu installieren. Bei Erwerb einer Mehrplatz- Lizenz gilt das Nutzungsrecht für die vereinbarte Anzahl von Anwendern. Eine über den vereinbarten Umfang hinausgehende Nutzung der Software ist unzulässig. Der Einsatz der Software auf einem Server ist nur erlaubt, wenn sichergestellt ist, dass eine Nutzung von mehr als der vereinbarten Anzahl von Anwendern ausgeschlossen ist. Weitere Einzelheiten hinsichtlich der Lizenzierungsmatrix (z.B. named oder concurrent user, Filialregelung, sonstige Einschränkungen) ergeben sich aus der zum Zeitpunkt des Lizenzierwerbs gültigen Preisliste von Sage, die auf der Webseite von Sage sowie auf Anfrage erhältlich ist.
- 2.2 Der Anwender darf die Software auf der Festplatte speichern und im Rahmen der aus der Leistungsbeschreibung ersichtlichen bestimmungsgemäßen Ausführung der Anwendung vervielfältigen. Er ist weiter berechtigt, notwendige Sicherungskopien zu erstellen. Hat der Anwender eine Lizenz für eine Einplatzversion erworben, dienen die Originaldatenträger (CD Rom, Disketten etc.) als Sicherungskopie. Eine Vervielfältigung des Benutzerhandbuchs und der sonstigen Dokumentation ist nicht zulässig. Die Software muss in der von Sage freigegebenen Betriebssystemumgebung und unter den empfohlenen Hardwarevoraussetzungen eingesetzt werden. Diese können im Dokument Systemvoraussetzungen eingesehen werden, das auf der Produktwebseite von Sage oder auf Anforderung bei Sage erhältlich ist.
- 2.3 Der Anwender ist nicht berechtigt, die Software zu übersetzen, zu bearbeiten, zu dekompileieren, zu reverse-engineerieren oder zu disassemblieren. Benötigt der Anwender Informationen, die zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit unabhängig geschaffenen anderen Computerprogrammen unerlässlich sind, hat er eine dahingehende Anfrage an Sage zu richten, sofern nicht solche Veränderungen schon gemäß der Produktinformationen oder mitgelieferter Daten gestattet sind. Sage behält sich vor, die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen oder zu verweigern.
- 2.4 Der Anwender ist nicht berechtigt, selbst oder durch Dritte Änderungen oder Eingriffe an der Software vorzunehmen, auch nicht, um mögliche Programmfehler zu beseitigen. Dies gilt nicht, wenn Sage die Vornahme dieser Änderungen abgelehnt hat. Sage nimmt diese Änderungen nur gegen eine angemessene Vergütung, z.B. im Rahmen eines Softwarewartungs- und/oder -pflegevertrags oder

kostenlos im Rahmen etwaig bestehender Gewährleistungspflichten, vor.

- 2.5 Die Vermietung der Software, die Erteilung von Unterlizenzen, sowie die Nutzung der Software innerhalb eines Application Service Provider (ASP), Outsourcing oder Service Büro darf ebenso wie jegliche Nutzung zugunsten Dritter (z.B. durch Verarbeitung Daten Dritter zu deren Gunsten) nur nach ausdrücklicher Zustimmung durch Sage erfolgen.
- 2.6 Der Anwender ist berechtigt, die vollständige Software einschließlich Anwenderdokumentation unter gleichzeitiger Übertragung der vorstehend aufgeführten Nutzungsrechte an Endanwender weiterzuveräußern. Die Berechtigung erstreckt sich nicht auf Kopien der Software oder von Teilen derselben. Die Wirksamkeit der Übertragung der Nutzungsrechte steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Anwender Sage die Übertragung anzeigt und sich der neue Nutzer bei Sage als solcher registrieren lässt. Der Dritte hat sich gegenüber Sage mit den Lizenzbedingungen von Sage einverstanden zu erklären, und der Anwender hat ihm diesen Lizenzvertrag zu übergeben.
- 2.7 Mit der Übergabe der Software erwirbt der Dritte die Nutzungsrechte nach diesem Vertrag und tritt damit an die Stelle des Anwenders. Gleichzeitig erlöschen alle dem Anwender in diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte an der Software. Der Anwender ist verpflichtet, sämtliche bei ihm verbliebenen Kopien der Software umgehend zu löschen oder auf andere Weise zu vernichten. Dies gilt auch für Sicherungskopien.
- 2.8 Die unter dieser Ziffer genannten Nutzungsrechte werden dem Anwender unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass er den Kaufpreis vollständig entrichtet hat und sich vor der ersten Nutzung der Software telefonisch oder auch schriftlich unter der unten aufgeführten Adresse bei Sage als Endkunde registrieren lässt.
- 2.9 Der Anwender hat hierzu die folgenden Daten vollständig mitzuteilen:
- Name des Anwenders bzw. der Firma, welche die gegenständliche Software erworben hat,
  - postalische Anschrift,
  - Telefonnummer und Telefaxnummer,
  - E-Mailadresse
  - Branche und Anzahl der Mitarbeiter und
  - Software-Produkt ggf. nebst erworbener Module und Anzahl der erworbenen Clients sowie die Lizenznummer des Produktes.
- 2.10 Ferner ist der Anwender verpflichtet gegebenenfalls während des Installationsprozesses zum Zweck der Registrierung Angaben zur Identifikation des Anwenders und des ihn betreuenden Business Partners von Sage zu machen. Diese Daten werden im Rahmen der Registrierung an Sage versendet.
- 3. Gewährleistung (Anwendbar nur bei direktem Erwerb von einem Unternehmen des Sage Konzerns)**
- 3.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr.
- 3.2 Die vertragsgegenständliche Software ist für eine Vielzahl von Anwendungsmöglichkeiten konzipiert worden und kann nicht jeden denkbaren

Anwendungsfall in allen Einzelheiten berücksichtigen. Sage haftet dafür, dass die Software mit der Leistungsbeschreibung übereinstimmt.

- 3.3 Gegenstand der Gewährleistung ist die Software ausschließlich in der von Sage ausgelieferten Version. Fehler an der Software, die auf nachträgliche Eingriffe des Anwenders zurückzuführen sind, sind ebenso wenig Gegenstand der Gewährleistung wie Fehler am Betriebssystem des Anwenders oder Drittprodukten.

Der Anwender hat keinen Anspruch auf Vornahme von Programmiererweiterungen oder Programmänderungen nach Gefahrübergang, auch nicht, wenn diese aufgrund gesetzlicher Änderungen notwendig werden.

- 3.4 Offensichtliche Mängel hat der Anwender unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Lieferung anzuzeigen. Sonstige Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. Ihr ist eine nachvollziehbare Beschreibung des Mangels beizufügen. Für nicht rechtzeitig angezeigte Mängel entfällt die Gewährleistung.

- 3.5 Der Anwender ist für die regelmäßige Sicherung und Wartung seiner individuellen Daten verantwortlich. Sage weist darauf hin, dass eine Datensicherung insbesondere im Gewährleistungsfall erforderlich und diese vollständig an Sage herauszugeben ist, damit Sage eine Problemanalyse vornehmen kann.

- 3.6 Sage ist nach eigener Wahl berechtigt, Mängel durch Beseitigung oder durch Lieferung mangelfreier Ware zu beheben. Sage ist berechtigt, Mängel durch Überlassung eines neuen Releases zu beheben oder ohne zusätzliche Kosten für den Vertriebspartner solche Änderungen an dem Produkt durchzuführen, die aufgrund von Mängeln erforderlich werden, soweit dadurch die vertragsgegenständliche Leistung nicht mehr als nur unerheblich verändert wird.

- 3.7 Der Anwender hat Sage bei der Lokalisierung eines Mangels in zumutbarer Weise, beispielsweise durch zur Verfügung stellen von Papierausdrucken oder Systembeschreibungen zu unterstützen.

#### 4. Haftung Sage

- 4.1 Sage haftet uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit Sage's, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die Sage, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.

- 4.2 Für sonstige schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Sage, gleich aus welchem Rechtsgrund, dem Grunde nach. Unberührt bleibt das gesetzliche Rücktrittsrecht des Vertragspartners, jedoch haftet Sage im Übrigen nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens bzw. der typischerweise vorhersehbaren Aufwendungen.

- 4.3 Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

- 4.4 Soweit Sage nach Ziffer 4.2 haftet, ist die Haftung auf die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung von Sage beschränkt.

- 4.5 Sage haftet nicht für Schäden, sofern und soweit der Anwender deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen – insbesondere Programm- und Datensicherung – hätte verhindern können.

- 4.6 Die Regelungen dieser Ziffer 4. gelten auch zugunsten der Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Sage.

- 4.7 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

#### 5. Außerordentliches Kündigungsrecht

Sage ist berechtigt, diesen Lizenzvertrag bei schwerwiegender Missachtung ihrer Urheberrechte an der Software durch den Anwender aus wichtigem Grund zu kündigen. Mit Zugang der Kündigung erlöschen sämtliche Nutzungsrechte des Anwenders. Die Software ist zurückzugeben und alle vorhandenen Softwarekopien sind zu vernichten.

#### 6. Nutzung von Kundendaten

Sage wird die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mitgeteilten Kundendaten nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften behandeln.

Die Sage Software GmbH erhebt diese zum Teil personenbezogenen Daten und der Anwender erteilt hierfür sowie die darauffolgende Verarbeitung zu den folgend beschriebenen Zwecken seine jederzeit widerrufliche Einwilligung:

1. um Ihren Auftrag, Bestellungen, Lizenzerteilung oder Dienstleistungen, evtl. unter Einbeziehung von Dienstleistern, abzuwickeln,

2. Sie über weitere eigene, ähnliche Produkte oder Dienstleistungen per E-Mail (auch mittels Newsletter) zu informieren,

3. Sie, bei Interesse an weitergehenden Informationen über spezielle Angebote oder neue Produkte und Dienstleistungen, mittels Email oder per Telefon (wenn Sie uns vorher hierzu Ihre ausdrückliche Einwilligung erteilt haben) zu informieren.

Ihre Einwilligung hierzu können Sie jederzeit schriftlich per Post oder mittels E-Mail mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

#### 7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, das gilt auch für die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

- 7.2 Soweit der Anwender Kaufmann ist, ist Erfüllungsort für die nach dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen der Sitz von Sage.

- 7.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN- Kaufrechts.

- 7.4 Soweit der Anwender Kaufmann ist oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat, ist Gerichtsstand der Sitz von Sage. Sage ist aber auch berechtigt, den Anwender an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.